

# Buskonzept Niederamt 2022

## Veränderung Gemeindebeiträge

### Ausgangslage

Im Kanton Solothurn tragen die Einwohnergemeinden gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (BGS 732.1) einen Anteil von 37% der ungedeckten Kosten des öffentlichen Verkehrs (nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes, von Nachbarkantonen oder Dritten). Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt zu 2/7 nach der Anzahl Einwohnern und zu 5/7 nach dem Angebot des öffentlichen Verkehrs (nach Verkehrsmittel gewichtete Haltestellenabfahrten). Detaillierte Angaben liefert die Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr (BGS 732.21). Mit der Einführung des Buskonzepts Niederamt ergeben sich für einige Gemeinden Veränderungen bei der Anzahl Haltestellenabfahrten, welche sich folglich auch auf die finanzielle Beteiligung an den ungedeckten öV-Kosten auswirken. Das vorliegende Dokument stellt die Veränderungen der Gemeindebeiträge in Form einer Abschätzung zusammen.

### Hinweise zur Berechnung

- Grundlage für die Berechnung stellt die Abrechnung der Gemeindebeiträge für das Fahrplanjahr 2019 dar.
- Es wurden einzig die Auswirkungen der veränderten Anzahl Haltestellenabfahrten infolge des Buskonzepts Niederamt berücksichtigt. Eine Erhöhung des Budgets, veränderte Einwohnerzahlen sowie weitere Projekte der Angebotsplanung oder neue/aufgehobene Haltestellen (auch in anderen Kantonsteilen) wirken sich ebenfalls auf den Gesamtbetrag sowie die Verteilung der durch die Gemeinden übernommenen ungedeckten Kosten des öffentlichen Verkehrs aus.
- Die Anzahl Haltestellenabfahrten pro Gemeinde wurde anhand der im Bericht für die Mitwirkung enthaltenen Tabellenfahrpläne bestimmt. Änderungen nach der Mitwirkung, durch Eingaben im Fahrplanverfahren oder im Rahmen der Umsetzung sind möglich.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass zum heutigen Zeitpunkt keine exakten Aussagen über die Entwicklung der Gemeindebeiträge für das Fahrplanjahr 2022 möglich sind. Die unten angegebenen Beträge sind als Grössenordnung zu verstehen.

### Veränderungen nach Gemeinde

Gemeinde	Veränderung gewichtete Haltestellenabfahrten [-]	Veränderung Gemeindebeitrag [CHF]	Bemerkungen
Eppenber-Wöschnau	-26	-6'000	
Erlinsbach SO	+30	+6'000	
Gretzenbach	-117	-27'000	
Lostorf	+266	+60'000	
Niedergösgen	-16	-4'000	
Obergösgen	+36	+7'000	
Olten	+47	+/- 0	Überschreitung Schwellenwert <sup>1)</sup>
Schönenwerd	+13	+1'000	
Stüsslingen	+128	+6'000	Überschreitung Schwellenwert <sup>1)</sup>
Winznau	+30 <sup>2)</sup>	+6'000	

- 1) Gemäss § 10 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (BGS 732.1) übernimmt der Kanton einen höheren Anteil an den ungedeckten Kosten des öffentlichen Verkehrs, wenn die Belastung einer Einwohnergemeinde ansonsten unverhältnismässig hoch ausfallen würde. Dies ist namentlich der Fall, wenn die pro-Kopf Belastung einer Gemeinde den 1.5-fachen Durchschnittswert der pro-Kopf Belastung überschreitet. Die in der Tabelle angegebenen Beträge berücksichtigen diesen Schwellenwert bereits, der höhere Anteil des Kantons wurde in Abzug gebracht.
- 2) Geplante Haltestelle «Winznau, Huttler» nicht berücksichtigt.